

00

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1976

Ausgegeben Karlsruhe, den 3.11.1976

Nr. 9

FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTS-
WISSENSCHAFTEN

Eing. 10. NOV. 1976

Inhalt:	Seite
Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik der Universität Karlsruhe	62
Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geophysik der Universität Karlsruhe	69
Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Meteorologie der Universität Karlsruhe	77
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie der Universität Karlsruhe	84
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geologie der Universität Karlsruhe	94
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mineralogie der Universität Karlsruhe	104
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik der Universität Karlsruhe	114
Ordnung für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien und für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen	123

(2) Die Bestimmungen über Studienzeitbegrenzungen finden auf Studenten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungen aufgenommen haben, nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren für das nächstfolgende Semester Anwendung. Für diejenigen Studenten, die sich bei Inkrafttreten der geänderten Prüfungsordnung im 5. und 6. Fachsemester befinden, werden die Bestimmungen über Studienzeitbegrenzungen nach einer Übergangsfrist von drei Jahren, für Studenten des 7. Fachsemesters nach zweieinhalb Jahren für das nächstfolgende Semester wirksam.

Anhang zur Prüfungsordnung in Meteorologie

Die in § 8 Abs. 2 Satz 3 genannten Bescheinigungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind im einzelnen:

1. Drei Scheine Physik I bis IV
2. Zwei Scheine Physik-Praktikum I und II
3. Ein Schein Theoretische Physik A oder B
4. Zwei Scheine aus Höhere Mathematik für El.-Ing. und Physiker I—II
5. Ein Schein Allgemeine Meteorologie

Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung:

1. Ein Schein Allgem. Meteorologie II
2. Ein Schein Theoretische Meteorologie
3. Ein Schein Wetterkunde
4. Ein Schein Programmieren I oder Programmieren für Physiker
5. Zwei Scheine Wahlfächer

Der Umfang des Prüfungsstoffes für die Wahlfächer soll je etwa dem einer sechsständigen Lehrveranstaltung entsprechen (z. B. einer vierständigen Vorlesung mit einer zweistündigen Übung oder einem zweistündigen Seminar). Es ist nicht vorgeschrieben, daß der Kandidat sechs Wochenstunden bei dem Prüfer gehört hat. Im Einvernehmen mit dem Prüfer kann er seine Kenntnisse teilweise auch in Vorlesungen anderer Dozenten oder im Selbststudium erwerben.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1976

Der Rektor: gez. Draheim

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie der Universität Karlsruhe

Bekanntmachung vom 31. August 1976 H 1559/17

Das Kultusministerium hat gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 des HSchG mit Erlaß vom 2. August 1976 der folgenden vom Senat der Universität Karlsruhe am 19. Juli 1976 beschlossenen Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie zugestimmt.

K. u. U. 1976, S. 1932

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie der Universität Karlsruhe

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Bio- und Geowissenschaften den akademischen Grad „Diplom-Biologe“ (abgekürzt: „Dipl.-Biol.“).

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester; hierin ist die für die Anfertigung der Diplomarbeit erforderliche Zeit nicht enthalten. Im übrigen wird auf die §§ 53 Abs. 3 und 65 Abs. 2 Satz 3 HSchG verwiesen. Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Der Student soll die Diplom-Vorprüfung vor Beginn des fünften Fachsemesters ablegen. Hat der Student die Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Ende des fünften Fachsemesters, im Falle einer Wiederholungsprüfung (§ 12) nicht bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, daß der Student die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten hat (§ 65 Abs. 2, Satz 2 HSchG). Die Entscheidung darüber, ob der Student die Nichtablegung der Diplom-Vorprüfung zu vertreten hat, trifft der Prüfungsausschuß.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus drei Universitätslehrern nach § 27 Abs. 1 HSchG, einem Mitglied des Lehrkörpers nach § 27 Abs. 2 Ziff. 2 oder 3 HSchG sowie einem Studenten mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzender sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Universitätslehrer nach § 27 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 HSchG sein.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultätsversammlung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 Prüfer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

(2) Als Prüfer in einem biologischen Fach werden Universitätslehrer nach § 27 Abs. 1 HSchG bestellt, sofern sie hauptamtlich auf dem Gebiet der Biologie an der Fakultät für Bio- und Geowissenschaften tätig sind. Universitätslehrer, für die Satz 1 nicht zutrifft, können zu Prüfern und Gutachtern bestellt werden, wenn als Beisitzer bzw. zweiter Gutachter ein Universitätslehrer nach Satz 1 bestellt wird. Bei der Diplom-Vorprüfung können außerdem in Ausnahmefällen, die durch die personelle Situation bedingt sind, Mitglieder des Lehrkörpers nach § 27 Abs. 2 Ziff. 2 oder 3 HSchG zu Prüfern bestellt werden, sofern sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Wenigstens zwei Mitglieder jeder Prüfungskommission müssen jedoch Universitätslehrer nach Satz 1 sein.

(3) Als Prüfer in einem nichtbiologischen Fach werden Universitätslehrer nach § 27 Abs. 1 HSchG anderer Fakultäten bestellt; Abs. 2, Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Mündliche Prüfungen sind in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen. Er führt das Protokoll. Als Beisitzer werden Mitglieder des Lehrkörpers nach § 27 Abs. 1 oder Abs. 2 HSchG bestellt.

(5) Bei der Diplomprüfung hat der Kandidat das Recht, Prüfer vorzuschlagen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer mindestens drei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn gehört werden.
- (3) Gleichwertige Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studiengang Biologie bestanden hat, werden anerkannt. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die schriftliche Prüfung für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien kann als Diplom-Vorprüfung in den Fächern Botanik und Zoologie angerechnet werden. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuß. Er kann einzelne seiner Befugnisse dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt; er kann jedoch bis zu sieben Tagen vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung zurücktreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gelten gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; wird dies vom Prüfungsausschuß bestätigt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Vorschriften über die Studienzeitbegrenzung gemäß § 3 dieser Ordnung bleiben unberührt.
- (5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuß. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Dekanat zu stellen. Er muß eine Darstellung des Bildungsganges enthalten. Ihm sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen; es ist der Nachweis zu erbringen, daß der Kandidat die im Anhang genannten Zulassungsvoraussetzungen im Grundstudium der Fächer gemäß § 10 Abs. 2 erfüllt hat. Der Anhang ist Bestandteil der Prüfungsordnung.
2. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat.

Die in Ziff. 1 verlangten Unterlagen werden nach Abschluß der Prüfung zurückgegeben.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 1 Ziff. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Der Kandidat muß mindestens im Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Karlsruhe im Fach Biologie eingeschrieben gewesen sein.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Fach Biologie an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen der Biologie, die methodischen Fähigkeiten und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen. Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist Voraussetzung zum Eintritt in das Hauptstudium.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt in den Fächern:

- a) Botanik,
- b) Zoologie,
- c) Chemie (Anorganische und Organische Chemie),
- d) nach Wahl in einem der Fächer: Mathematik, Physik, Physikalische Chemie.

(3) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt mündlich. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und für jedes Prüfungsfach in der Regel 30 Minuten. Gruppenprüfungen sind zulässig. Die Prüfung in den vier Fächern erfolgt innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Prüfungszeitraums.

(4) Als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung werden Studenten, die sich der Diplom-Vorprüfung oder der Zwischenprüfung in Biologie unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Öffentlichkeit begrenzt oder ausgeschlossen werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern gelten die folgenden Noten:
- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen kann der Prüfer Zwischenwerte dadurch bilden, daß er die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht. Diese Abstufungen werden bei der Errechnung der Gesamtnote berücksichtigt, jedoch im Zeugnis nicht aufgeführt.
- (4) Aus den Noten der einzelnen Fächer wird eine Gesamtnote gebildet, wobei die einzelnen Fächer gleich gewertet werden.
Die Gesamtnote lautet:
- | | |
|--|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,51 bis 2,5 | gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,51 bis 3,5 | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,51 bis 4,0 | ausreichend. |
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ sind.

§ 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuß erforderlich, über den — nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses — der Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß entscheidet.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten abzulegen. § 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

§ 13 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten, die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden und das Studium abgebrochen ist.

III. Diplomprüfung

§ 14 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die Diplom-Vorprüfung in Biologie an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung (s. § 6 Abs. 3) bestanden hat,
 3. den Nachweis erbringt, daß er die im Anhang genannten Zulassungsvoraussetzungen im Hauptstudium der Fächer gemäß § 15 Abs. 3 erfüllt hat.
- (2) Im übrigen gelten § 8 Abs. 1, 2 und § 9 entsprechend.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
- a) den mündlichen Prüfungen,
 - b) der Diplomarbeit.
- (2) Die Diplomarbeit wird unverzüglich nach Bestehen der mündlichen Prüfung begonnen; der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen einen früheren Beginn zulassen.
- (3) Prüfungsfächer sind:
- a) biologische Fächer: Botanik, Zoologie, Genetik, Biophysik,
 - b) weitere biologische Fächer: Biochemie, Ingenieurbiologie, Biokybernetik, Mikrobiologie, Strahlenbiologie und folgende nicht-biologische Fächer: Chemie, Physik, Mathematik, Geologie/Paläontologie, Geographie.

Hiervon sind zwei Hauptfächer aus der Gruppe a, von denen eines Botanik oder Zoologie sein muß, und zwei Nebenfächer (mindestens eines aus Gruppe b, das zweite aus Gruppe a oder b) zu wählen. Ein Prüfungsfach muß ein nicht-biologisches sein. Die Wahl von Genetik schließt Strahlenbiologie als Nebenfach aus. Auf Antrag kann das Dekanat anderen Fachkombinationen zustimmen, wenn der Antrag mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Prüfungstermin gestellt wird.

(4) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16 Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen dienen dem Nachweis, daß der Kandidat Probleme der Fächer, auf die sich die Einzelprüfungen erstrecken, selbstständig beurteilen und in verständlicher Form erörtern kann.
- (2) In der mündlichen Prüfung wird jeder Kandidat einzeln in jedem Prüfungsfach von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers geprüft. Dieser führt das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.
- (3) Die Prüfung dauert in jedem Hauptfach etwa 45 Minuten, in jedem Nebenfach etwa 30 Minuten.
- (4) Die Fächer der mündlichen Prüfung können zwischen zwei aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen aufgeteilt werden. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Der Abstand zwischen zwei Prüfungszeiträumen darf 6 Monate nicht überschreiten.
- (5) Im übrigen gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.
- (6) Der Prüfungsstoff soll nach Möglichkeit in der Weise konzentriert werden, daß die Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten exemplarisch geprüft werden können. In den biologischen Fächern soll der Kandidat in Spezialgebieten, die er im Einvernehmen mit dem Prüfer gewählt hat, besonders vertiefte Kenntnisse zeigen.

§ 17 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gesamtgebiet der Biologie einschließlich ihrer Grenzgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Abs. 5 vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in der Fakultät für Bio- und Geowissenschaften als Prüfer bestellbaren Universitätslehrer (vgl. § 5 Abs. 2) ausgegeben und betreut werden. Der Kandidat wählt das Thema der Arbeit im Einvernehmen mit dem Betreuer. Die Ausgabe der Diplomarbeit wird dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Betreuer mitgeteilt.

(3) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät für Bio- und Geowissenschaften ausgeführt werden, wenn die Betreuung nach Abs. 2 gewährleistet bleibt.

(4) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Auf gemeinsamen Antrag des Betreuers und des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen auf insgesamt höchstens zwölf Monate verlängern.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit vom Kandidaten zurückgegeben werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Rückgabe trifft der Prüfungsausschuß.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig unter Anleitung verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Dekanat der Fakultät für Bio- und Geowissenschaften in vier Exemplaren abzuliefern, der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit wird von dem Universitätslehrer, der die Arbeit betreut hat, und einem zweiten Gutachter, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, beurteilt; § 5 Abs. 2 ist zu beachten. In Ausnahmefällen kann ein Universitätslehrer einer anderen Fakultät oder Universität als zweiter Gutachter bestellt werden.

(3) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung eines weiteren von ihm bestellten Gutachters über die endgültige Beurteilung und begründet sie schriftlich.

§ 19 Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in den mündlichen Diplomprüfungen und in der Diplomarbeit gilt § 11 Abs. 1, 2, 3 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jedes einzelne Prüfungsfach und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit mit 40%, das Ergebnis der mündlichen Prüfung in den Hauptfächern mit je 20% und in den Nebenfächern mit je 10% gewertet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut;
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut;
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend;
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

(4) Bei überragenden Leistungen kann bei Zustimmung aller beteiligten Prüfer und Gutachter das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 20 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern können bei der Benotung „nicht ausreichend“ grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß eine zweite Wiederholung zulassen, wenn der Kandidat in mindestens zwei Fächern die Note „ausreichend“ oder besser erhalten hat. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung muß innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden; im übrigen gilt § 16.

(2) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 21 Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis, das die in den Einzelfächern und in der Diplomarbeit erzielten Noten, die Gesamtnote und den Titel der Arbeit enthält; § 13 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend. Das Zeugnis wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 22 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Biologe“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan und vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Entziehung des Diplom-Grades

Die Entziehung des akademischen Grades „Diplom-Biologe“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 25 Einsicht in Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Anhang

zur Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Biologie

Anforderungen für die Zulassung in den einzelnen Prüfungsfächern.

Vorbemerkung

Die Teilnahme an den aufgeführten Lehrveranstaltungen ist durch Bescheinigungen nachzuweisen. Bestandteil der Ausbildung sind außerdem die in den Studienplänen für die einzelnen Fächer vorgesehenen Grund- und Spezialvorlesungen.

Diplom-Vorprüfung

Biologie (Botanik und Zoologie)

- Botanisches Anfängerpraktikum
- Zoologisches Anfängerpraktikum
- Botanische Bestimmungsübungen
- Zoologische Bestimmungsübungen
- Pflanzenphysiol. Praktikum für Anfänger
- Tierphysiol. Praktikum für Anfänger
- Geländepraktikum in Botanik
- Geländepraktikum in Zoologie

Chemie

- Anorganische Chemie Grundpraktikum
- Organische Chemie Grundpraktikum

Wahlfächer (von denen eines zu wählen ist):

Physik

- Physikal. Anfängerpraktikum für Naturwiss.
- Experimentalphysik A und B (mit Übungen)
- Mathematische Statistik mit Übungen

Mathematik

- Mathematik I, II für Chemiker mit Übungen
- Mathematische Statistik mit Übungen
- Mathematisches Proseminar

Physikalische Chemie

- Physikalische Chemie I, II mit Übungen
- Physikalisch-Chem. Praktikum für Anfänger
- Mathematische Statistik mit Übungen

Diplom-Prüfung

Hauptfachrichtung Botanik

- Großes Botanisches Praktikum
- Kryptogamen-Praktikum I
- Pflanzenphysiol. Praktikum für Fortgeschrittene
- Zytologisches Praktikum I oder II
- Mikrobiolog. oder Genetisches Praktikum
- 2 Seminare nach Wahl
- Große Exkursion

Hauptfachrichtung Zoologie

- Großes Zoologisches Praktikum
- 2 Wahlpflichtpraktika (z. B. Method. Kurs, Ökolog. Kurs, Kurs für Wirbeltiere oder Arthropoden)
- Tierphysiol. Praktikum für Fortgeschrittene
- 2 Seminare nach Wahl
- Meeresbiologischer Kurs

Hauptfachrichtung Genetik

- Molekularbiologisches Praktikum
- Mikrobiologisches Praktikum
- Praktikum Biochemie der Genetik
- Genetisches Praktikum
- Zytologisches Praktikum I, II
- 2 Seminare nach Wahl

Hauptfachrichtung Biophysik

- Physikal. Fortgeschrittenen-Praktikum
- Programmieren I mit Übungen
- Biophysikalisches Praktikum
- Molekularbiologisches Praktikum oder

- Praktikum Biochemie der Genetik
2 Seminare nach Wahl
- Nebenfachrichtung Botanik**
Großes Botanisches Praktikum
1 Wahlpflichtpraktikum (Botanik)
1 Seminar
- Nebenfachrichtung Zoologie**
Großes Zoologisches Praktikum
1 Wahlpflichtpraktikum (Zoologie)
- Nebenfachrichtung Genetik**
Molekularbiologisches Praktikum
Praktikum Biochemie der Genetik
1 Seminar
- Nebenfachrichtung Biophysik**
Biophysikalisches Praktikum
Physikal. Fortgeschrittenen-Praktikum
1 Seminar
- Nebenfachrichtung Mikrobiologie**
Mikrobiologisches Praktikum oder
Genetisches Praktikum (alternativ falls Hauptfach Botanik)
Kryptogamen-Praktikum II
1 Seminar
- Nebenfachrichtung Strahlenbiologie**
Strahlenbiologisches Praktikum
Molekularbiologisches Praktikum
1 Seminar
- Nebenfachrichtung Chemie**
Praktikum (Anorgan. oder Organ.) für Fortgeschrittene
- Nebenfachrichtung Biochemie**
Biochemisches Praktikum (möglichst mit Vertiefungspraktikum)
- Nebenfachrichtung Physik**
Physikalisches Fortgeschrittenen-Praktikum
Biophysikalisches Praktikum
- Nebenfachrichtung Mathematik**
Weitere Spezialisierung auf Analysis oder
Algebra mit Übungen
Seminare (Mathematik)
- Nebenfachrichtung Geologie/Paläontologie**
Allgemeine Geologie mit Übungen
Geologie von Südwestdeutschland
Einführung in die Erdgeschichte
Paläontologie der Wirbellosen
Paläontologie der Wirbeltiere
Geologisch-Paläontologische Exkursion
- Nebenfachrichtung Geographie**
Übungen für Anfänger
Kartographische Übungen
Geographische Exkursionen
- Nebenfachrichtung Biokybernetik**
Physiologische Praktika (mit Schwerpunkt Meßtechnik)
Seminare, Vorlesungen (Biokybernetik, Meßtechnik) nach Wahl
- Nebenfachrichtung Ingenieurbioogie**
Grundlagen der biologischen Verfahrenstechnik mit Übungen
Grundlagen des biologischen Gewässerschutzes
Abwasserbiologische Untersuchungsmethoden (Praktikum)
Seminar
- Falls der Prüfungsausschuß gemäß § 15 Abs. 3 über die Zulassung eines
im Anhang nicht aufgeführten weiteren Faches entscheidet, bestehen et-
wa folgende Mindestanforderungen:
Spezialpraktika mit etwa 8—12 Wochenstunden oder
Großpraktikum (ganz- oder halbtägig)
2 Seminare
- Bei Unklarheiten wird empfohlen, den Prüfungsausschuß oder die Do-
zenten des Faches Biologie zu befragen.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1976

Der Rektor: gez. Draheim

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geologie der Universität Karlsruhe

Bekanntmachung vom 31. August 1976 H 1571/8

Das Kultusministerium hat gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 HSchG mit Erlaß vom 31. August 1976 H 1571/8 der folgenden vom Senat der Universität Karlsruhe beschlossenen Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geologie der Universität Karlsruhe zugestimmt.

K. u. U. 1976, S. 1959

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geologie der Universität Karlsruhe

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Geologiestudiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung gemäß § 23 bestanden, verleiht die Fakultät für Bio- und Geowissenschaften den akademischen Grad „Diplom-Geologe“ (abgekürzte Schreibweise „Dipl.-Geol.“).

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester; hierin ist die für die Anfertigung der Diplomarbeit erforderliche Zeit nicht enthalten. Im übrigen wird auf die §§ 53 Abs. 3 und 65 Abs. 2 Satz 2 HSchG verwiesen*. Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Mit der Diplom-Vorprüfung endet der erste Studienabschnitt, der im Regelfall 4 Semester umfaßt. Die Vorprüfung ist nach dem 4. Semester abzuschließen. Hat der Studierende die Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgeschlossen, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, daß der Studierende die Nichtablegung der Vorprüfung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber, ob der Studierende die Nichtablegung der Diplom-Vorprüfung zu vertreten hat, trifft der Prüfungsausschuß. Sind etwaige Wiederholungen der Diplom-Vorprüfung nicht spätestens bis zum Ablauf des 6. Semesters abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch ebenfalls. Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

* § 53 Abs. 3 HSchG: Die Zulassung zu einem Studiengang endet, wenn der Student die in der Prüfungsordnung vorgesehene Regelstudienzeit um zwei Semester überschritten hat. Der Universitätspräsident oder Rektor kann die Zulassung um zwei weitere Semester verlängern, wenn der Leiter der zuständigen ständigen Einheit für Forschung und Lehre auf Grund vorhergehender Studienberatung feststellt, daß der Student wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung die Frist nach Satz 1 nicht einhalten konnte oder die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Die Zulassung zu einem Studiengang endet ferner, wenn der Student den Prüfungsanspruch gemäß § 65 Abs. 2 verloren hat. Zeiten der Beurteilung werden nicht angerechnet.

§ 65 Abs. 2 Satz 2 HSchG: In den Ordnungen für Zwischen- und Vorprüfungen soll bestimmt werden, daß nach Ablauf einer bestimmten Studiendauer kein Prüfungsanspruch mehr besteht, es sei denn, daß der Student die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten hat.